

## Informationen über die Umsetzung des Datenschutzes nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO durch die LH München Kreisverwaltungsreferat Unterabteilung für Sprengstoffrecht

Die Landeshauptstadt München misst dem Schutz der Privatsphäre eine sehr hohe Bedeutung zu und beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen Ihrer Antragstellung bzw. Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Vorgänge bei der Unterabteilung für den Vollzug des Sprengstoffrechts (KVR-HA I/21) beachten Sie bitte nachstehende Datenschutzerklärung.

### 1. Anlass der Erhebung

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Anträge und Vorgänge

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I, Sicherheit und Ordnung. Gewerbe, Abteilung 2 Sicherheit und Ordnung, Unterabteilung 1 Waffen, Jagd, Fischerei und Sprengstoff (KVR-HA I/21)  
Ruppertstr. 19, 80466 München, Tel: 089/233-00, Fax: 089/233-44636, E-mail: waffen.kvr@muenchen.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Burgstr. 4  
80331 München  
Telefon: 089/233-28261  
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1,2,3 SprengV) erhoben. Der relevanteste Vorgang (nicht abschließend) hierbei ist die Ausstellung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen nach dem § 27 SprengG, des weiteren von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 1. SprengV, von Ausnahmegenehmigungen für den Erwerb und das Abbrennen von Pyrotechnik nach § 24 1. SprengV und der Bearbeitung von Sprenganzeigen nach § 1 3. SprengV  
Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach § 8 SprengG.

### 5. Quelle der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben bei:

- Ausländeramt
- Einwohnermeldeamt
- Referat für Gesundheit und Umwelt
- Bußgeldstelle
- Kassen- und Steueramt
- Bundeszentralregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizeipräsidium München
- Bayerisches Landeskriminalamt
- Bundeskriminalamt
- Andere Polizeibehörden
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Erhebung Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Vorgänge zu erhalten. Zudem verfügen Sprengstoffbehörden über Informationsrechte zum Beispiel aus dem Bundeszentralregister. Daten werden auch erhoben durch Anforderung von Sicherheitsbehörden.

Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten durch die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben eine Auskunftspflicht.

## 6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

**Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:**

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse (n)

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Reisepass- oder Personalausweisnummer mit Ausstellungsdatum und ausstellender Behörde (Ausstellungsort)

## 7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

- Ausländeramt
- Referat für Gesundheit und Umwelt
- Bußgeldstelle
- Kassen- und Steueramt
- Bundeszentralregister

- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizeipräsidium München
- Bayerisches Landeskriminalamt
- Bundeskriminalamt
- Andere Polizeibehörden
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Vorgänge zu erlangen. Zudem verfügen für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständige Behörden über Informationsrechte zum Beispiel aus dem Bundeszentralregister. Daten werden auch eingeholt von Sicherheitsbehörden.

Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten von diesen dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben eine Auskunftspflicht.

## 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Gemäß dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPLAufbew) gelten für sprengstoffrechtliche Vorgänge Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.

## 10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

